

Allgemeine Satzung zur Benutzung des Museums Schloss Ehrenstein

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.09.1995 auf der Grundlage der ThürKO § 20 Abs. 2 Satz 1 folgende Benutzungsordnung für das Museum Schloss Ehrenstein beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Museum ist eine städtische Einrichtung im denkmalgeschützten Objekt „Schloss Ehrenstein“.

Es ist ein Museum mit mehreren Fachrichtungen. Zum Museum gehören die Museumsbibliothek und das Museumsarchiv.

§ 2 Benutzerkreis

Das Ohrdruffer Museum ist für jedermann geöffnet.

Körperlich behinderte Besucher werden auf die Umstände (Treppenaufgänge) hingewiesen, ihnen kann der Besuch im Sinne ihrer eigenen Sicherheit verwehrt werden.

Angetrunkenen Personen ist der Besuch des Museums nicht gestattet.

Tiere dürfen nicht mit in die Museumsräume genommen werden.

§ 3 Besucherordnung

Für die Gewährung von Ordnung und Sicherheit liegt eine Besucherordnung vor. Die Besucherordnung wird gesondert ausgewiesen und ist jedem Besucher zugänglich.

1. Das Rauchen ist in allen Räumen des Museums und dem Schlossturm verboten.
2. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt und jederzeit Folge zu leisten.
3. Das Berühren von Ausstellungsgegenständen und das Überschreiten der Absperrungen ist untersagt.
4. Bei Schülergruppen tragen die Erzieher die Verantwortung.
5. Eltern haften für ihre Kinder.
6. Das Mitführen von Tieren ist in den Räumen des Museums untersagt.
7. Das Betreten der Museumsbibliothek und des Museumsarchivs ist nur dem Personal gestattet. Bücher und Archivgut werden nicht ausgeliehen, sie können im Leseraum der Bibliothek eingesehen werden. Es gilt die Verordnung über die Benutzung der Staatsarchive.
8. Eine Turmbesteigung erfolgt auf eigene Gefahr.

9. Bei Schäden, die nachweislich durch den Benutzer herbeigeführt werden, haftet die Person entsprechend der gesetzlichen Grundlagen.

§ 4
Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die Stadtverwaltung der Stadt Ohrdruf.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den 07.04.2004

gez. Scheikel
Bürgermeister

Dienstsigel